

# Richtlinien für die Registrierung studentischer Vereinigungen an der Universität Bonn

Beschluss vom: 18.01.1968

1. **Studentische Gruppen**, die als "Studentische Vereinigung an der Universität Bonn registriert werden wollen, richten einen **dementsprechenden Antrag an den AStA-Vorsitzenden**.
  
2. **Dem Antrag muss beigefügt sein:**
  - a) Name der Vereinigung
  - b) Namen und Anschriften des Vorstandes
  - c) Zahl der Mitglieder (mindestens 5)
  - d) Eine Erklärung, dass alle ordentlichen Mitglieder an der Universität Bonn immatrikulierte Studenten sind.
  
3. **Satzung, Grundsatz-Programm** o.ä. sind mit dem Antrag einzureichen.  
Sie müssen mit dem Grundgesetz, den Verfassungen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Universität Bonn, sowie der Satzung der Studentenschaft im Einklang stehen.
  
4. **Änderungen des Namens, der Anschrift, der Satzung, des Grundsatz-Programms** etc. sind unverzüglich, spätestens innerhalb von **8 Tagen**, dem AStA mitzuteilen.
  
5. Sind die unter 2. und 3. genannten Voraussetzungen erfüllt, wird der Antragsteller als studentische Vereinigung an der Universität Bonn registriert.  
Die Registrierung ist dem Rektorat sofort mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann Einspruch beim Rektor eingelegt werden.
  
6. **Neue Anträge** können jederzeit gestellt werden.  
**Rückmeldungen** müssen schriftlich bis eine Woche nach Vorlesungsbeginn (Anmerkung des Referats: Nach Kriterienkatalog bis zum **10. Oktober** (WS) bzw. **10. April** (SS)) vorliegen. Bei der Rückmeldung sind wieder die Angaben und die Erklärung zu Ziff. 2b bis d anzugeben, ferner ist anzugeben, ob eine und ggf. welche Satzungsänderung vorgenommen worden ist.
  
7. Die Liste der studentischen Vereinigungen ist vom AStA bei Semesterbeginn zu veröffentlichen.
  
8. Die registrierten Vereinigungen haben Anspruch auf einen Anteil der Anschlagflächen, die in der Universität (und in der Mensa) für studentische Vereinigungen vorgesehen sind. Im Antrag bzw. bei der Rückmeldung ist anzugeben, ob eine Anschlagfläche gewünscht wird.

Ergänzung durch Senatbeschluss vom 8.11.1979 (TO 9c):

2. e) eine Erklärung, dass die Gruppe sich nicht kommerziell betätigt.